

Stadt Wesenberg
Der Bürgermeister

Örtliche Gestaltungsvorschrift
Gem. § 86 LBauO M-V vom 6. Mai 1998

Auf Grundlage des § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern erläßt die Stadt Wesenberg für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1/91 – Gewerbegebiet Am Pump folgende örtliche Gestaltungsvorschrift:

Äußere Gestaltung baulicher Anlagen

1. Einfriedungen

Einfriedungen südlich der Teilbereiche GE 5 und 6 haben in Form dichtwachsender Laubhecken von 2,00 m zu erfolgen. Zur Sicherung dürfen innenliegende Drahtzäune gesetzt werden.

2. Inkrafttreten

Die örtliche Gestaltungsvorschrift tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wesenberg, den 21.09.1999


Rißmann
Bürgermeister



*Bekannt gemacht in Havel-
anzeiger 21/99*